

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

An die Schulleiterinnen und Schulleiter
der allgemein bildenden Schulen und
(Landes-)Förderzentren in Schleswig-
Holstein

Team Corona-Informationen Schule
E-Mail: corona.bildung@bildungsdienste.landsh.de

3. Juni 2021

Corona-Schulinformation 2021 - 038

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter, liebe Kolleginnen und Kollegen,

in dieser Schulinformation greifen wir folgende aktuelle Themen für Sie auf:

1. Aktuelle Infektionslage	1
2. Ausweisen von Fehlzeiten in den Zeugnissen	2
3. Besuch von Museen und Theatern	2
4. Sport und Darstellendes Spiel	3

1. Aktuelle Infektionslage

Die Inzidenzen in Schleswig-Holstein sind weiterhin auf niedrigem Niveau erfreulich stabil. Alle Kreise bzw. kreisfreien Städte haben einen Inzidenzwert von deutlich unter 50, vielfach sogar unter 20, d. h. alle Schülerinnen und Schüler erhalten weiterhin Unterricht in Präsenz.

2. Ausweisen von Fehlzeiten in den Zeugnissen

Mit Beginn der Rückkehr in den Präsenzunterricht ist Eltern unbürokratisch im Rahmen eines entsprechenden Erlasses die Möglichkeit gegeben worden, ihr Kind vom Unterrichtsbesuch aus wichtigem Grund gem. § 15 SchulG beurlauben zu lassen.

Grundsätzlich gilt: Die Zeit, in der Schülerinnen und Schüler auf Grund einer Beurlaubung durch die Eltern nach § 15 Schulgesetz nicht am Präsenz- oder Wechselunterricht teilgenommen haben, sind entschuldigte Fehltage. Bereits jetzt werden Angaben zu Unterrichtsversäumnissen gemäß geltender Zeugnisverordnung nicht in Abgangs- oder Abschlusszeugnissen aufgenommen. Da sich aber auch Schülerinnen und Schüler mit Zwischenzeugnissen bewerben, ist auf Grund der eingegangenen Rückmeldungen entschieden worden, dass die Zeit, in der Schülerinnen und Schüler auf Grund einer Beurlaubung durch die Eltern nach § 15 Schulgesetz nicht am Präsenz- oder Wechselunterricht teilgenommen haben, zwar weiterhin grundsätzlich als entschuldigte Fehltage gewertet werden. Sie werden aber pandemiebedingt in diesem Schulhalbjahr nicht auf dem Zeugnis angegeben. Zeiten, in denen Schülerinnen und Schüler im Distanzlernen waren, sind keine Fehlzeiten oder Unterrichtsversäumnisse im Sinne des Schulgesetzes.

Damit zum auslaufenden Schuljahr die Lehrkräfte nicht in die Schwierigkeit geraten, entscheiden zu müssen, welche entschuldigten Unterrichtsversäumnisse pandemiebedingt angefallen sind, ist weiterhin entschieden worden, dass alle zum Ende dieses Schuljahres ausgestellten Zeugnisse grundsätzlich keine entschuldigten Unterrichtsversäumnisse ausweisen, sondern vielmehr einen Hinweis auf die Besonderheit des Schuljahres unter Corona-Pandemiebedingungen enthalten. Unentschuldigte Unterrichtsversäumnisse werden weiterhin ausgewiesen. Eltern und Erziehungsberechtigte haben natürlich weiterhin die Möglichkeit, einen Nachweis über die entschuldigten Fehltage ihres Kindes von der Schule zu erhalten.

Die Änderung der Zeugnisverordnung wird unmittelbar auf den Weg gebracht. Zeugnisse, die noch auf Basis der aktuell geltenden Zeugnisverordnung ausgegeben wurden, werden nach Inkrafttreten der Änderungsverordnung neu ausgefertigt, wenn Eltern bzw. volljährige Schülerinnen und Schüler dies wünschen und der Schule mitteilen.

3. Besuch von Museen und Theatern

Bei Schulausflügen, Klassenfahrten und Museumsbesuchen und Ähnlichem handelt es sich in der Regel um „sonstige schulische Präsenzveranstaltungen“ im Rahmen von „Lernen am anderen Ort“. Auch bei diesen gilt die Schulen-Coronaverordnung und damit auch die Testpflicht. Sie gilt für alle Schülerinnen und Schüler und die sie begleitenden Personen wie Lehrkräfte und gegebenenfalls Eltern.

Auch dritte Personen müssen sich testen lassen, wenn sie geplant und nicht nur über einen ganz kurzen Zeitraum oder eher zufällig mit den Schülerinnen und Schülern interagieren. Eine Testpflicht bestünde also zum Beispiel für Theaterpädagoginnen bzw. Theaterpädagogen, Naturführerinnen bzw. Naturführern und Gruppenbetreuerinnen und Gruppenbetreuern.

Keine Testpflicht nach Schulen-Coronaverordnung bestünde zum Beispiel für Personen, die Tickets verkaufen oder kontrollieren und natürlich auch nicht für andere Besucherinnen und Besucher eines Museums, die nur ganz zufällig am selben Tag vor Ort sind.

Sofern die Corona-Bekämpfungsverordnung vorsieht, dass ein Test nach § 2 Nummer 6 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) vorzulegen ist, ist dies zu beachten. Schülerinnen und Schüler sowie an Schule Tätige können bei Durchführung der Testung in Schule eine entsprechende Bescheinigung durch die aufsichtführende Person ausgestellt bekommen und damit den Nachweis entsprechend der SchAusnahmV erbringen (vgl. Corona-Schulinformation 2021 - 036 vom 27. Mai). Die Testung von Schülerinnen und Schülern im häuslichen Umfeld genügt diesen Anforderungen nicht.

Wenn bspw. Theatergruppen in Ihre Schule kommen, um vor den Schülerinnen und Schülern aufzutreten, handelt es sich um eine schulische Veranstaltung. Hier gilt ebenfalls die Schulen-Coronaverordnung, sodass es für den Zugang dieser Gruppen eines Nachweises über ein negatives Testergebnis hinsichtlich einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus bedarf.

4. Sport und Darstellendes Spiel

Anders als im Fach Musik, für das Sie mit der Corona-Schulinformation 2021 – 037 den aktualisierten Fachbrief Musik erhalten haben, sind für die Fächer DSP und Sport derzeit keine Aktualisierungen erforderlich. Die mit Schreiben der Fachaufsichten vom 21. August 2020 für DSP und für Sport zuletzt mit Corona-Schulinformation 2021 - 033 vom 12. Mai 2021 übermittelten Hinweise gelten unverändert fort.

Bitte leiten Sie die Corona-Schulinformation auch an die Gremien in Ihrer Schule weiter. Bei Rückfragen schreiben Sie uns gern eine E-Mail an folgende Adresse: corona.bildung@bildungsdienste.landsh.de.

Mit freundlichen Grüßen

Sieglinde Huszak

Sieglinde Huszak